Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG, Walter-Korsing-Straße 21, 15230 Frankfurt/Oder, info@alarmanlagenbau-korsing.de (im Folgenden kurz Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. Entnehmen Sie Details unserer <u>Widerrufsbelehrung</u>, über die wir auch gesondert informieren.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Mündliche Zusicherungen und Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.
- (2) An mit dem Angebot oder der Lieferung überlassenen Zeichnungen, Beschreibungen, ausgenommen Betriebsanleitungen, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen vom Kunden nicht für fremde

Zwecke verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde haftet für den Schaden, der uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwächst.

2. Lieferung

- 2.1 Die Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG, liefert ab Lager an die vom Kunden angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Kunden, bei Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 2.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem unsere Auftragsbestätigung beim Vertragspartner eingeht. Sie gilt nur als annähernd. Es sei denn, es wird schriftlich ein Festtermin vereinbart. Voraussetzung ist die Klärung aller Einzelheiten oder Voraussetzungen, die vom Vertragspartner zu erfüllen sind. Teillieferungen sind möglich.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Änderungen von Kalkulationsfaktoren, wie Lohn oder Materialkosten, Beschaffungskosten, öffentliche Abgaben oder gesetzliche Maßnahmen berechtigen uns, auch bei bindender Preisvereinbarung, die Preise zu berichtigen. Bei ausdrücklich schriftlich vereinbarten Festpreisen gilt dies nicht.

Zahlung

- (1) Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter.
- (2) Unsere Rechnungen sind bei Erhalt fällig. Die Zahlung muß innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen. Können wir bis dahin keinen Zahlungseingang verzeichnen, sind wir berechtigt, für die Zeit des Verzuges die gesetzlichen Zinsen geltend zu machen.
- (3) Bei Auftragswerten über 10T EUR netto gilt, wenn nicht anders vereinbart, 1/3 Teilzahlung bei Auftragserteilung und 1/3 Teilzahlung bei Bereitstellung des Materials. Der Restbetrag wird jeweils zur Hälfte zur Inbetriebnahme und mit der Schlußrechnung in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, jegliche Tätigkeit einzustellen bzw. aufzuschieben, wenn die Zahlung nicht pünktlich erfolgt.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Auftragsrücktritt durch ihn, ohne daß dieser auf unser Verschulden zurückzuführen ist oder bei Auftragsrücktritt, der auf dem Verschulden unseres Vertragspartners beruht, die bereits entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu vergüten.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen bleibt alle unsere gelieferte Ware unser Eigentum.

4. Gewährleistung

- (1) Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ausführung angeblich mangelhafter Leistung unter genauer Angabe der angeblichen Mängel mitzuteilen. Sollte dies in dieser Form und bis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht erfolgen, entfällt bei offensichtlichen Mängeln jegliche Gewährleistung.
- (2) Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdecken, spätestens jedoch binnen 24 Monaten nach Ausführung der Leistung zu rügen.
- (3) Die beanstandete Leistung muß bis zu unserer Stellungnahme im Lieferzustand verbleiben. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter die Ware verändert oder uns keine Gelegenheit gibt, uns von der Beanstandung zu überzeugen.
- (4) Bei von uns anerkannten Mängeln können wir entweder kostenfrei nachbessern oder kostenlosen Ersatz liefern. Ersatzansprüche für Folgeschäden oder andere Gewährleistungsansprüche ergeben sich nicht. Der Vertragspartner muß uns eine angemessene Frist für die Nachbesserung zugestehen. Wir sind zu mindestens 2 Nachbesserungsversuchen berechtigt. (5) Unsere Gewährleistung setzt voraus, daß der Vertragspartner mit allen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand ist und die Anlage ordnungsgemäß unter Zugrundelegens der entsprechenden Bestimmungen gewartet wird.

Für Neuinstallation gilt. wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, 24 Monate, bei Austausch von Anlagenteilen 12 Monate.

5. Haftung

- 5.1 Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht Alarmanlagenbau-Korsing GmbH Co. KG nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die die Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.2 Weitere Haftung für Schäden, die als Folge einer strafbaren Handlung entstehen, kann nicht übernommen werden. Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. Kosten eines Bewachungsunternehmens, der Polizei oder Feuerwehr, bei nichtfunktionierender Anlage sind ausgeschlossen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für alle Verträge gilt deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten und Verbindlichkeiten ist Frankfurt (Oder).

ALLGEMEINE REPARATUR- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

Es gelten die Regelungen unter III dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

1. Kosten

- 1.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, der Kunde Kostengrenzen kann ausdrückliche 1.2 Verbindliche Kostenvoranschläge werden nur auf Anforderuna durch den Kunden erstellt. 1.3. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet können. werden
- 1.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.
- 1.5. Die Sache wird nach einem von uns nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
- 1.6. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile,

Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

2. Beendigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.

3. Zahlungen

Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. Die Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage 4.2 Der Kunde ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Betriebsstoffe bereitzustellen Materialien und und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen. die zur Erprobuna nötia sind. 4.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen. 4.4 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

5. Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

5.1 Die Angaben der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG über Reparaturoder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich. 5.2 In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

6. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Kunden

6.1 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

6.2 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

7. erweitertes Pfandrecht

Der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung

Der Kunde hat einen Mangel der Reparatur oder Montage der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG Instandsetzungsoder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen der Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG und einem Verbraucher-Kunden, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Kunden, zum Beispiel im Rahmen unseres Kundenbeschwerdesystems beigelegt werden konnte, können Verbraucher-Kunden grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein mail@verbraucher-schlichter.de
Telefon: 07851 / 795 79 40 Fax: 07851 / 795 79 41

GELTENDES RECHT, KONTAKT, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Alarmanlagenbau-Korsing GmbH & Co. KG

Walter-Korsing-Straße 21,

15230 Frankfurt/Oder,

info@alarmanlagenbau-korsing.de

Telefon: 0335/545620

Gerichtsstand: Frankfurt (Oder)